

FREISTAAT THÜRINGEN

Innenministerium



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

Stadt Eisenach
Herrn Oberbürgermeister Dohr
Markt 2
99817 Eisenach

Dr. H. U. Dohr
20.12.10

Geschäftszeichen
33-1546-2/2010
VIS: 111260/2010

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag vom 22.11.2010

Telefon
0361 - 37 93 518

Datum

Vollzug des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 20. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Bedarfszuweisungen - VV- Bedarfszuweisungen - (ThürStAnz. 8/1998 S. 326), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 27. Februar 2002 (ThürStAnz 11/2002 S. 847)

Hier: Antrag der Stadt Eisenach vom 22. November 2010 auf Gewährung einer rückzahlbaren Überbrückungshilfe

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aufgrund des o.g. Antrages erlässt das Thüringer Innenministerium folgenden Bescheid:

1. Der Stadt Eisenach wird eine rückzahlbare Überbrückungshilfe in Höhe von 998.973 Euro für das Haushaltsjahr 2010 gewährt.
2. Die Berechnung der Überbrückungshilfe ergibt sich aus dem beigefügten Vermerk vom 6. Dezember 2010, der Bestandteil dieses Bescheides ist.
3. Die Überbrückungshilfe ist spätestens bis zum 01. August 2015 zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung hat zu erfolgen, wenn der Kassenbestand am Monatsabschluss den Kassenkreditrahmen um 1 Mio. Euro übersteigt und nach der Liquiditätsprognose

mit frei verfügbaren Kassemitteln von 1 Mio. Euro über einen Zeitraum von weiteren 6 Monaten zu rechnen ist. Die Stadt Eisenach hat dazu vierteljährlich zu berichten.

4. Die Bewilligung der Überbrückungshilfe erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung. Eine vorzeitige Rückforderung der Überbrückungshilfe bleibt vorbehalten, falls nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, die für die Bemessung der Überbrückungshilfe von Bedeutung waren. Außerdem wird die Stadt ausdrücklich auf das Prüfungsrecht durch die Rechtsaufsichtsbehörde und den Thüringer Rechnungshof hingewiesen.

5. Eine Auszahlung der Überbrückungshilfe erfolgt erst nach Bestandskraft dieses Bescheides.

6. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Die Stadt Eisenach hat beim Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 22. November 2010 einen Antrag auf Gewährung einer Überbrückungshilfe nach § 27 ThürFAG in Höhe von 1.000.000 Euro zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit bis zum 31. Dezember 2010 gestellt.

Das Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach den VV-Bedarfszuweisungen geprüft und mittels Prüfvermerk vom 2. Dezember 2010 bestätigt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen und das Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 2. Dezember 2010 Bezug genommen.

II.

1. Das Thüringer Innenministerium entscheidet als die nach § 27 ThürFAG i.V.m. Ziffer IV Nr. 2.1 Satz 1 der VV-Bedarfszuweisungen sachlich und örtlich zuständige Behörde.

2. Die Stadt Eisenach ist nach Ausschöpfung aller Liquiditätsreserven und Kassenkredite nicht in der Lage, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

3. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Bedarfszuweisungen bestätigt.

4. Die Festsetzung der Überbrückungshilfe erfolgt nach Ziffer IV Nr. 1 der VV-Bedarfszuweisungen in Höhe des unmittelbaren unabweisbaren Bedarfs. Eine Bewilligung in Höhe von 1 Mio. Euro gemäß der Antragstellung kam nicht in Frage, weil sich ausweislich der in der Anlage aufgeführten Berechnung der Überbrückungshilfe nur ein unabweisbarer Bedarf in Höhe von 998.873 Euro errechnet.

III.

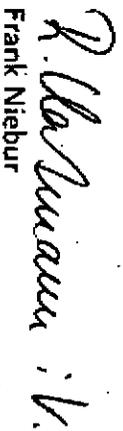
Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsverfahren Meinungen, Lindenallee 15, 98617 Meinungen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Frank Niebur

Anlagen: Vermerk über die Berechnung der Bedarfszuweisung
Eingangsbestätigung und Rechtsmittelverzicht

Thüringer Innenministerium

Erfurt, 06.12.2010

Referat: 33

Aktenzeichen: 33-1546-2/10

Vermerk über die Gewährung einer Überbrückungshilfe für die Stadt Eisenach aus Mitteln des Landesausgleichsstocks für das Haushaltsjahr 2010

Die Stadt Eisenach hat mit Schreiben vom 22.11.2010 beim Innenministerium einen überarbeiteten Antrag auf Überbrückungshilfe zur Überwindung von Zahlungsschwierigkeiten gestellt. Die nunmehr beantragte Überbrückungshilfe in Höhe von 1 Mio. € soll zur Sicherung der Kassenliquidität dienen, weil der Kassenkreditrahmen in Höhe von 15 Mio. € im Monat Dezember nach der dem Antrag beigefügten Liquiditätsprognose voraussichtlich um diesen Betrag überschritten wird. Die Haushaltslage der Stadt Eisenach ist als angespannt zu beurteilen. Ursache sind Mindereinnahmen bei Steuern und Zuweisungen. Die Stadt war nicht in der Lage, für das Jahr 2010 einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen.

Nach der Liquiditätsprognose der Stadt Eisenach schließen die Einzelpläne im Dezember 2010 mit folgendem Ergebnis ab:

0 Allgemeine Verwaltung	-274.314,15 €
1 Öffentliche Sicherheit / Ordnung	10.451,81 €
2 Schulen	-304.448,27 €
3 Kultur	-163.251,43 €
4 Soziale Sicherung	-3.255.581,06 €
5 Gesundheit / Sport	-171.866,71 €
6 Bau	-1.409.501,42 €
7 Wirtschaftsförderung	-341.975,09 €
8 Wirtsch. Unternehm / Grundst.-verk.	-215.058,41 €
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	2.864.836,00 €
Personalausgaben	<u>-1.505.117,00 €</u>
	-4.765.825,73 €

Entsprechend Ziffer IV der VV-Bedarfszuweisungen wird die Überbrückungshilfe in Höhe des unabweisbaren Finanzbedarfes gewährt, der sich wie folgt ermittelt:

verfügbarer Kassenkreditrahmen nach	
Haushaltssatzung 2009:	15.000.000,00 €
Kassenbestand am 01.12.2010:	- 11.233.047,06 €
noch verfügbarer Kassenkredit:	3.766.952,94 €
unabweisbarer Finanzbedarf rechnerisch:	
(Saldo Einnahmen ./ Ausgaben ./ verfügbarer Kassenkredit):	
erwarteter Liquiditätsbedarf:	4.765.825,73 €
abzüglich verfügbarer Kassenkredit:	- 3.766.952,94 €
	998.872,79 €
festgesetzte Überbrückungshilfe:	998.873 €

Die Überbrückungshilfe ist spätestens bis zum 01.08.2015 zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung hat zu erfolgen, wenn der Kassenbestand am Monatsabschluss den Kassenkreditrahmen um 1 Mio. € übersteigt und nach der Liquiditätsprognose mit frei verfügbaren Kassennitteln in gleicher Höhe über einen Zeitraum von weiteren 6 Monaten zu rechnen ist. Die Stadt Eisenach hat dazu vierteljährlich zu berichten.